

pflögte, wiederholte Adalleod die Rekognitionsformel in tironischen Noten im Rekognitionszeichen und noch einmal auch den Vermerk am Kontextschluß. Daß er dies aber in den DD. 13. 15. 20 unterließ und in den DD. 22. 23 überhaupt den Vermerk am Ende des Kontextes nicht mehr eintrug, läßt doch auf ein gewisses Nachlassen schließen, ohne daß wir den Grund davon erraten könnten.

Von einem so geschulten und korrekten Beamten, wie Adalleod offenbar war, können wir von vornherein auch auf fehlerlose Behandlung der Datierung, der so viele Kanzleimänner des älteren Mittelalters nicht gewachsen gewesen sind, erwarten, obwohl die Datierung gerade während der ersten Jahre seiner Tätigkeit komplizierter als später war. Denn so lange Ludwig der Deutsche nur ein bayerischer Unterkönig war (von 826 bis 833), war für die Datierung seiner mit 830 einsetzenden Diplome vorgeschrieben 1. das Kaiserjahr des serenissimus augustus Ludwigs des Vaters, 2. das Regierungsjahr des gloriosissimus rex Ludwigs des Sohnes, 3. die Indiktion. Mit der Feststellung der Epochen dieser Jahresbezeichnungen hat SICKEL (Beitr. 1, 348 f.), den solche chronologische Untersuchungen besonders anzogen, sich gründlich beschäftigt<sup>1</sup> und damit auch eine theoretische Erörterung über die Bewertung dieser Elemente verbunden (ebenda S. 344 f.), wobei er den Satz aufstellte, daß es die einzig richtige Methode sei, von der Indiktion als Norm auszugehen und nach ihr die Urkunden chronologisch zu ordnen. Ich kann nicht verschweigen, daß ich die Aufstellung solcher Normen für nicht unbedenklich halte; zu oft verstoßen unsre Kanzlisten gegen alle Vorschriften, und SICKEL selbst hat in dem Verlauf seiner Untersuchungen über die Diplome Ludwigs des Deutschen seine These stillschweigend aufgegeben und mehr als einmal, wenn Regierungsjahr und Indiktion nicht zusammenstimmten, sich für das erste und gegen die zweite entschieden. Für die Amtsperiode des Adalleod kommen übrigens solche Erwägungen nicht in Betracht. Offenbar war Adalleod ein

einer anderen Lesung gelangt. Nur TANGLS Lesung in D. 17 ist irrig; statt *scribere* ist zu lesen *feri* (S. 21 Note i).

<sup>1</sup>) Die Gerechtigkeit erfordert daran zu erinnern, daß schon vor SICKEL der alte HEUMANN in seinen *Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum* 2, 199 ff. sich eingehend mit den Datierungen der Diplome Ludwigs des Deutschen beschäftigt hat; freilich mit dem ihm zu Gebote stehenden Urkundenmaterial war eine Einsicht in die einfachen und zugleich komplizierten Fragen der Urkundenchronologie nicht möglich.